



St. Johann im Saggautal am 22.09.2022

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 39 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG 2010) i.d.g.F. LGBL. Nr. 117/2017 i.V.m. § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. LGBL. Nr. 115 i.d.g.F. LGBL. Nr.62/2001.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Saggautal hat in seiner Sitzung vom 12.09.2022 die 5. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.0 – Unterpunkte A, B und C beschlossen.

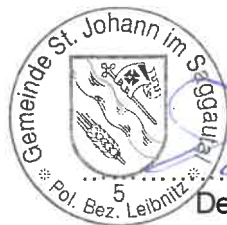
Die Verordnung zur 5. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.0 – Unterpunkte A, B und C der Gemeinde St. Johann im Saggautal (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist (2 Wochen) kann in die Verordnung zur 5. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.0 – Unterpunkte A, B und C (Wortlaut und Plandarstellung) im Gemeindeamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: Montag bis Freitag 7:30 – 12:00 Uhr

Die Auflage der Verordnung zur öffentlichen Einsichtnahme ist deswegen kundzumachen, da die Verordnung zur Flächenwidmungsplan - Änderung (Wortlaut und Plandarstellung) auf Grund ihres Umfanges den Anschlag an der Amtstafel nicht zulässt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 5.0 und der Flächenwidmungsplan Nr. 5.0 (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegen.



Der Bürgermeister
(Schmid Johann)

Angeschlagen am: 22.09.2022

Abgenommen am: